

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend  
(Beilage zur 6. Sitzung (30.11.1857))

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 30. November 1857.

Friedrich, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherren von Stengel, den anliegenden Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Obersten von Böckh und den Ministerialrath von Dusch zu Regierungscommissären.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 27. November 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:  
Schunggart.

Friedrich, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Kriegsministerium ist ermächtigt, in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 die Rekruten jeweils am 1. März in den Dienst zu rufen.

In diesem Falle ist überall, wo die Conscriptionsgesetzgebung den ersten April als Frist bezeichnet, der erste März die gesetzliche Frist.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:  
Schunggart.

Das weitere Hauptbedenken an dieser Schule, so bestimmt der Beauftragte nach Genehmigung des Schulvorstandes, welcher derselben den Unterhalt gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrages zu übernehmen hat.

Die nach vorstehender Bestimmung erforderliche Anbahnung der Weidwirthschaft für die Weidung und Verpflegung beginnt mit dem 1. Februar 1825 und ist von dem Weidwirthschaftlichen Vorstande zu beschreiben, die über ihre Ausföhrung auf Zeiträge aus dem Staatsschatze zu beschreiben.

### Begründung.

Wenn eine Gemeinde die Weidwirthschaft zu betreiben wünscht, so ist es ihr anheim zu lassen, ob sie die Weidung durch eigene Kräfte oder durch Verpachtung an einen Weidwirth betreiben will.

Die Nothwendigkeit, die Rekruten von dem Zugange im Frühjahr bis zu den Herbstübungen auf einen gewissen Grad der militärischen Ausbildung zu bringen, erfordert außerordentliche Anstrengungen, insbesondere von Denjenigen, welchen diese Ausbildung obliegt, und gestattet selbst während der heißesten Jahreszeit keine Erholung.

Nach der Bestimmung des §. 8 des Conscriptionsgesetzes von 1825 beginnt jetzt die Dienstzeit am 1. April. Mit der Ausbildung der Rekruten kann aber ohne wesentliche Nachtheile schon am 1. März begonnen werden. Es wird hierdurch einerseits diejenige Zeit gewonnen, welche erforderlich ist, den Offizieren und Unteroffizieren das mühevoll und anstrengende, alljährlich wiederkehrende Geschäft zu erleichtern; andererseits erwächst dadurch für die Conscriptionspflichtigen der Vortheil, daß auch sie bei der ersten Ausbildung weniger angestrengt werden, und daß alle diejenigen, welche, um persönlich vor der Ansehungsbehörde erscheinen zu können, Geschäfts- und Gewerbsverhältnisse aufgeben mußten, und nach beendigter Ansehung oft unbeschädigt der Einberufung in den Dienst entgegensehen, um einen Monat früher dieser oft peinlichen Lage entzogen werden.

Da indessen noch keine bestimmten Erfahrungen über die erwarteten Vortheile der fraglichen Aenderung vorliegen, so beabsichtigt die Großherzogliche Regierung vorerst nur einen Versuch damit zu machen und schlägt Ihnen deshalb vor, das Kriegsministerium während der nächsten vier Jahre zur früheren Einberufung der Rekruten nur zu ermächtigen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß, da die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit des §. 8 des Conscriptionsgesetzes unverändert bleibt, künftig die Dienstzeit der am 1. März Zugewandenen auch wieder am 1. März des sechsten Jahres sich endigt.

Mehrere Stellen der Conscriptionsgesetze beziehen sich auf den im §. 8 des Conscriptionsgesetzes bezeichneten gesetzlichen Beginn der Dienstzeit und nennen als diesen Zeitpunkt den 1. April, z. B. die §§. 19, 34, 59 Ziffer 1 des Conscriptionsgesetzes von 1825; der Absatz 2 des Entwurfs mußte daher allgemein dahin gefaßt werden, daß überall, wo die Conscriptionsgesetzgebung den ersten April als gesetzliche Frist bezeichnet, dafür der erste März als Termin gelten soll.

Der §. 8 des Conscriptionsgesetzes vom 28. August 1825 wird abgeändert wie folgt:  
Die Dienstzeit beträgt:  
a) einen jährlichen Wechsel von 4 1/2 Jahren  
b) und außerdem für die Weidung von 1 1/2 Jahren  
in dem ersten der 1. Klasse eine jährliche Weidung von 100 h. in dem zweiten der 1. Klasse von 100 h. und in dem dritten der 1. Klasse (Kategorie) von 200 h. zu leisten ist.  
Ebenso wird die Weidung von 200 h. in dem ersten der 1. Klasse eine jährliche Weidung von 100 h. in dem zweiten der 1. Klasse von 100 h. und in dem dritten der 1. Klasse (Kategorie) von 200 h. zu leisten ist.  
Ebenso wird die Weidung von 200 h. in dem ersten der 1. Klasse eine jährliche Weidung von 100 h. in dem zweiten der 1. Klasse von 100 h. und in dem dritten der 1. Klasse (Kategorie) von 200 h. zu leisten ist.  
Ebenso wird die Weidung von 200 h. in dem ersten der 1. Klasse eine jährliche Weidung von 100 h. in dem zweiten der 1. Klasse von 100 h. und in dem dritten der 1. Klasse (Kategorie) von 200 h. zu leisten ist.